

Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen

Beilage zum Rundschreiben 21/2015



Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen

Beilage zum Rundschreiben 21/2015

Wien, 2015

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung und Frauen

Abteilung I/5a, Referat für Migration und Schule

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

www.bmbf.gv.at

Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Cover: iStock.com

Wien, September 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches – Definitionen	5
2 Zahlen – Fakten	6
3 Aufnahme in die Schule – Recht auf Schulbesuch	8
a Schulpflichtige Kinder.....	8
b Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.....	9
c Zu beachten.....	9
4 Außerordentlicher Status – Sprachförderkurse	10
5 Alphabetisierung	10
6 Muttersprachlicher Unterricht	10
7 Soziale Leistungen	11
a Schulbuchaktion – Bücher und Unterrichtsmaterialien.....	11
b Schulbuchaktion – zweisprachige Wörterbücher.....	11
c Schülerfreifahrt.....	12
d Schulbeihilfe und finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.....	12
e Teilnahme an Schulveranstaltungen innerhalb der EU.....	12
8 Unterstützende Maßnahmen	12
a Schulpsychologie – Bildungsberatung.....	13
b Schulberatungsstellen für MigrantInnen und Schulservicestellen.....	13
c Österreichisches Jugendrotkreuz.....	13
d Private Initiativen und Beratungsstellen.....	14
9 Flucht und Asyl als Thema der politischen Bildung	14
10 Materialien und Unterstützungsangebote im Bereich sprachliche Bildung	15
11 Informationsstelle im Bundesministerium für Bildung und Frauen	15

1 Grundsätzliches – Definitionen

- **AsylwerberInnen** sind Personen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, und zwar vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren. Für die Durchführung der Asylverfahren sind Bundesbehörden zuständig. Die erstinstanzliche Entscheidung obliegt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA); im Falle einer Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in zweiter Instanz.
- **Asylberechtigte** bzw. **anerkannte Flüchtlinge** sind Personen, deren Asylantrag gemäß § 3 Asylgesetz in 1. oder 2. Instanz rechtskräftig positiv abgeschlossen wurde.
- **Subsidiärer Schutz:** Jenen Personen, deren Leben und Gesundheit im Herkunftsland gefährdet ist, wird gemäß § 8 Asylgesetz ein befristetes Aufenthaltsrecht mit Abschiebeschutz gewährt. Diese Bestimmung wird vielfach auf Flüchtlinge aus (Bürger)Kriegsgebieten angewendet.
- Ein **Bleiberecht** kann Personen, die weder asylberechtigt sind noch subsidiären Schutz erhalten, unter Berufung auf den Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eingeräumt werden, wobei eine lange Aufenthaltsdauer, die »Selbsterhaltungsfähigkeit« und der Grad der »Integration« Berücksichtigung finden.
- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Begleitpersonen auf der Flucht sind, bezeichnet man als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Im Jahr 2014 haben 2.260 UMF, darunter 129 Kinder unter 14 Jahren, einen Asylantrag in Österreich gestellt. 2015 waren es bereits in den ersten fünf Monaten 2.320 (vgl. Punkt 2). Am stärksten vertreten waren in beiden Jahren junge Flüchtlinge aus Afghanistan, Syrien und Somalia.¹

Sobald diese jungen Menschen zum Asylverfahren in Österreich zugelassen und in die Landesbetreuung übernommen worden sind, werden sie durch die örtliche Kinder- und Jugendhilfe vertreten.

1 Quelle: http://www.asyl.at/infoblaetter/koordinaten_umf.pdf

2 Zahlen – Fakten

Weltweit waren im Jahr 2014 fast 60 Millionen Menschen auf der Flucht.² Die Steigerung von 2013 (ca. 51 Mio.) auf 2014 war die höchste, die der UNCHR je verzeichnete. Den Spitzenplatz nimmt Syrien mit 7,6 Mio. Binnenvertriebenen und annähernd 3,9 Mio. Flüchtlingen außerhalb des Landes ein – gefolgt von Afghanistan (2,6 Mio.) und Somalia (1,1 Mio.).

Global betrachtet ist die Zahl der Flüchtlinge ungleich verteilt: 86 % aller Flüchtlinge weltweit befanden sich 2014 in wirtschaftlich weniger entwickelten Staaten.

Die Türkei hat 1,6 Mio. Menschen aus Syrien aufgenommen und wurde somit zum weltweit größten Aufnahmeland. Aber auch der kleine Libanon (1,2 Mio.) und Jordanien (654.000) haben einer großen Zahl an syrischen Flüchtlingen Zuflucht gewährt. In Pakistan haben 1,5 Mio. und im Iran annähernd 1 Mio. Menschen, vorwiegend aus Afghanistan, Schutz gefunden. Die Mehrheit der Flüchtlinge in Äthiopien (660.000) und Kenia (551.000) stammt aus dem Nachbarland Somalia.

In Europa (inkl. Türkei) wurden mit Ende des Jahres 2014 6,7 Millionen Menschen gezählt, die ihre Heimat zwangsweise verlassen mussten.

Asylanträge in Österreich – Vergleich 2015 und 2014³

	2015	2014
Jänner	4.124	1.520
Februar	3.280	1.236
März	2.937	1.332
April	4.039	1.410
Mai	6.240	1.781
insgesamt	20.620	7.279

Asylanträge in Österreich nach Staatsangehörigkeit – Jänner bis Mai 2015⁴

Staatsangehörigkeit	Anträge
Syrien	5.265
Afghanistan	3.926

2 Quelle: <http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/f988e0aaf5d3d9f4e9819d92d0a69d00/weltweit-fast-60-millionen-menschen-auf-der-flucht-1.html>

3 Quelle: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Mai_2015.pdf

4 Quelle: vgl. Fußnote 3.

Staatsangehörigkeit	Anträge
Irak	2.510
Kosovo	2.260
Somalia	922
Pakistan	758
Russische Föderation	710
staatenlos	534
Iran	459
Nigeria	427
Algerien	384
Ukraine	265
Marokko	186
Serbien	178
Indien	156
Sonstige	1.680
insgesamt	20.620

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – Jänner bis Mai 2015⁵

Staatsangehörigkeit	unter 14	über 14	insgesamt
Afghanistan	69	1.402	1.471
Syrien	30	237	267
Somalia	2	122	124
Irak	14	88	102
Pakistan		70	70
Algerien		52	52
Nigeria		48	48

⁵ Quelle: vgl. Fußnote 3.

Staatsangehörigkeit	unter 14	über 14	insgesamt
Kosovo	4	37	41
staatenlos	9	29	38
Marokko	1	14	15
Gambia		12	12
Bangladesh		10	10
Iran	1	8	9
Libyen		7	7
Vietnam		7	7
Sonstige	2	45	47
insgesamt	132	2.188	2.320

3 Aufnahme in die Schule – Recht auf Schulbesuch⁶

a Schulpflichtige Kinder

Alle in Österreich lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen (vgl. § 1 Abs. 1 SchPflG). Der zuständige Schulsprengel hat daher **alle** schulpflichtigen Kinder – also auch Kinder von AsylwerberInnen und Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist – aufzunehmen und nach Möglichkeit ihrem Alter entsprechend einzustufen.

Falls es an einem Schulstandort, etwa auf Grund eines nahegelegenen größeren Quartiers, zu räumlichen Engpässen kommen sollte, wäre umgehend der Landesschulrat zu kontaktieren, um eine Lösung zu finden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können ihre Schulpflicht auch an der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) erfüllen. Allerdings sind AHS nicht verpflichtet, außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen.⁷ Es obliegt der Schulleitung zu entscheiden, ob auf Grund einer entsprechenden Vorbildung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der AHS gegeben sind.

6 Eine ausführliche Darstellung der schulrechtlichen Rahmenbedingungen findet sich in der Nr. 1 der Informationsblätter des Referats für Migration und Schule: <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=84>. Die Neuauflage erscheint demnächst und wird mittels Erlass bekanntgegeben.

7 vgl. Nr. 1 der Informationsblätter des Referats für Migration und Schule, S. 10: <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=84>

b Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche

▪ Basisbildung – Pflichtschulabschluss

Die Angebote der Initiative Erwachsenenbildung⁸ stehen grundsätzlich allen in Österreich wohnhaften Erwachsenen und Jugendlichen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse, offen.

Für junge Menschen, die in ihrem Herkunftsland die Schule nicht oder nur unregelmäßig besucht haben oder die in einer anderen als der lateinischen Schrift alphabetisiert wurden, kommen Kurse der Basisbildung in Betracht, die Sprachkompetenzen, Rechnen, IKT und Lernkompetenz in einem integrierten Vermittlungsansatz anbieten. AbsolventInnen von Basisbildungsangeboten bietet sich in weiterer Folge die Möglichkeit, an Kursen zur Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss teilzunehmen, um den Pflichtschulabschluss zu erlangen. Mit der Pflichtschulabschlussprüfung steigen die Chancen, Zugang zu höherer Bildung oder zu einer Berufsausbildung zu finden.

Alle Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Angeboten sind unter www.initiative-erwachsenenbildung.at/?id=11 abrufbar.

▪ Berufsschulen

Voraussetzung für den Besuch einer Berufsschule ist der Abschluss eines Lehrvertrags mit dem Lehrberechtigten. Jugendlichen AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres steht die Ausbildung in so genannten Mangelberufen offen,⁹ die monatlich von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) des jeweiligen Bundeslandes bekanntgegeben werden.¹⁰ Die überbetriebliche Ausbildung ist für diesen Personenkreis nicht vorgesehen, für asylberechtigte Jugendliche jedoch sehr wohl gegeben.

▪ Weiterführende Schulen

Es spricht nichts dagegen, jugendliche Flüchtlinge, die aus ihrem Herkunftsland eine adäquate Vorbildung mitbringen, in eine AHS bzw. in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schulen aufzunehmen (vgl. auch Punkt 3a, letzter Absatz).

c Zu beachten

Es darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Sprache der Kinder mit (einer) der offiziellen Landessprache(n) und ihr Religionsbekenntnis mit der im Land vorherrschenden Religion identisch ist. Gerade Menschen, die sprachlichen oder religiösen Minderheiten angehören, werden oft besonders verfolgt. So sind Flüchtlingskinder aus Syrien oder dem Irak mitunter keine Moslems, sondern Christen oder Yessiden und sprechen im Familienverband häufig Kurdisch. Es ist also darauf zu achten, sie nicht unhinterfragt dem islamischen Religionsunterricht oder dem muttersprachlichen Unterricht in Arabisch zuzuteilen.

8 vgl. <https://www.initiative-erwachsenenbildung.at>

9 vgl. http://www.asyl.at/fakten_2/Lehrlingerlass.pdf und http://www.asyl.at/fakten_2/2013_lehrlingerlass_ergaenzung.pdf

10 vgl. <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/arbeitsuche/geschaeftsstellen/adressen>

4 Außerordentlicher Status – Sprachförderkurse¹¹

Da davon auszugehen ist, dass Flüchtlingskinder und -jugendliche in ihrem Herkunftsland keinen Kontakt mit der deutschen Sprache hatten, sind sie grundsätzlich als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen. Sofern sie eine allgemein bildende Pflichtschule oder die AHS-Unterstufe besuchen, haben sie die Möglichkeit, während der Dauer des außerordentlichen Status (maximal zwei Jahre) an einem Sprachförderkurs (vgl. § 8e Abs. 1 SchOG) teilzunehmen. Selbstverständlich können auch außerordentliche QuereinsteigerInnen, die erst im Lauf des Schuljahres in eine österreichische Schule eintreten, einem Sprachförderkurs zugeteilt werden.

5 Alphabetisierung

Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die weder schreiben noch lesen können und die nie eine Schule besucht haben, wurden in einzelnen Bundesländern bereits Konzepte entwickelt. So werden in Wien Alphabetisierungskurse für SeiteneinsteigerInnen in der Sekundarstufe I angeboten (Information: sfz@sfz-wien.at), und die Stadt Salzburg hat eine so genannte Willkommensklasse eingerichtet. Kontakt: LSI Mag. Dr. Birgit Heinrich (birgit.heinrich@lsr-sbg.gv.at).

Sollten für die Alphabetisierung von SeiteneinsteigerInnen in der Zweitsprache Deutsch keine entsprechend qualifizierten Lehrkräfte vorhanden sein, kann gegebenenfalls die Anstellung von Personen mit einer Ausbildung in Deutsch als Zweitsprache und/oder als BasisbildnerIn ins Auge gefasst werden.

6 Muttersprachlicher Unterricht

Gerade für Kinder, die sich in einer neuen Umgebung und in der neuen Sprache Deutsch zurechtfinden müssen, ist es enorm wichtig, AnsprechpartnerInnen zu haben, mit denen sie problemlos kommunizieren können. Hier kommt den muttersprachlichen LehrerInnen eine zentrale Rolle zu. Sie sind die erste schulische Anlaufstelle und MittlerIn zwischen Schulpersonal und Flüchtlingskind bzw. seinen Eltern. Ihre verantwortungsvolle Aufgabe umfasst somit weit mehr als die Förderung der Erstsprache.

Der Einsatz von Lehrkräften für Arabisch, Farsi-Dari und Paschtu (Afghanistan), Tschetschenisch und eventuell Kurdisch (Syrien, Irak) sowie Somali wäre daher nach Möglichkeit auszuweiten. Bei der Suche nach geeigneten Personen ist das Referat für Migration und Schule im BMBF (elfie.fleck@bmbf.gv.at) gerne behilflich.

¹¹ vgl. Nr. 1 der Informationsblätter des Referats für Migration und Schule, S. 9ff: <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=84>. Ein Erlass mit aktuellen Hinweisen zum Thema »Sprachförderkurse« befindet sich in Vorbereitung.

7 Soziale Leistungen

a Schulbuchaktion – Bücher und Unterrichtsmaterialien

- Alle SchülerInnen haben das Recht auf unentgeltliche Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion.
- Bücher für Deutsch als Zweitsprache und für den muttersprachlichen Unterricht können außerhalb des regulären Höchstbetrags pro SchülerIn im Rahmen eines Sonderlimits bestellt werden.¹²
- Die mehrsprachige Lernsoftware Multidingsda (<http://plc.profax.at/?program=multidda>, Schulbuchnummer 155.538) wird vor allem für jüngere Lernende zum Aufbau eines Grundwortschatzes auf Deutsch und in zahlreichen anderen Sprachen (darunter auch Arabisch) empfohlen.

b Schulbuchaktion – zweisprachige Wörterbücher

- Für zwei- und mehrsprachige SchülerInnen darf *einmal* ein zweisprachiges Wörterbuch aus der Schulbuchliste, aus dem Anhang oder als Unterrichtsmittel eigener Wahl bestellt werden, und zwar unabhängig vom Preis des Wörterbuches. Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht ist keine Voraussetzung für den Bezug des Wörterbuchs.¹³
- Da die Schulbuchliste nur wenige zweisprachige Wörterbücher enthält, werden folgende Titel empfohlen:
 - PONS Bildwörterbuch Arabisch–Deutsch (€ 9,99), Neuauflage erscheint demnächst, zu bestellen bei <http://de.pons.com>
 - Visuelles Wörterbuch Arabisch–Deutsch (€ 10,30), Coventgarden Verlag, erhältlich bei <http://www.thalia.at/shop/home>
 - Somali-Wörterbuch (€ 24,90), Buske Verlag, zu bestellen bei <https://buske.de>

Für Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung, etwa wie man die gewünschten Titel ins System eingibt, kann man sich an die Hotline des Bundesrechenzentrums wenden: sba-online@brz.gv.at oder telefonisch 01/ 711 23 88 30 50.

- Das Referat für Migration und Schule in BMBWF stellt Schulen folgende Wörterbücher, die auch die Kommunikation mit den Eltern/Erziehungsberechtigten erleichtern helfen, kostenlos zur Verfügung:
 - PONS Bildwörterbuch Arabisch–Deutsch
 - Kurdisch-deutsches Wörterbuch für die Grundschule (Kurmancî)
 - Basiswörterbuch Dari–Deutsch / Deutsch–Dari
 - Basiswörterbuch Tschetschenisch–Deutsch / Deutsch–Tschetschenisch

12 vgl. Nr. 4 der Informationsblätter des Referats für Migration und Schule, Vorbemerkung, S. 5 ff.

http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule_mehrsprachig/redaktion/Hintergrundinfo/info4-14-15.pdf

13 vgl. Fußnote 12.

c Schülerfreifahrt

Für AsylwerberInnen, die sich in der Grundversorgung befinden und die Schule besuchen, übernimmt die Firma ORS Service GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BMI) die Abwicklung. Die Kosten für die Schülerfreifahrt werden bei Bewilligung vom BMI getragen, wobei es unerheblich ist, ob der/die SchülerIn schulpflichtig oder nicht mehr schulpflichtig ist. Der Selbstbehalt für diese Zielgruppen entfällt. Die Formulare finden sich unter www.orsservice.at/downloads/schuelerfreifahrten. Fragen können an info@orsservice.at oder telefonisch an 01/ 230 60 36 00 gerichtet werden.

d Schulbeihilfe und finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Anerkannte Flüchtlinge ab der 10. Schulstufe haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen laut Schülerbeihilfengesetz Anspruch auf Schulbeihilfe.¹⁴ Weiters besteht für diese Zielgruppe die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.¹⁵

Für Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte und für SchülerInnen, denen das Bleiberecht eingeräumt wurde, besteht kein Anspruch auf Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983. Es kann ihnen jedoch in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds des BMBF gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.¹⁶

e Teilnahme an Schulveranstaltungen innerhalb der EU¹⁷

Damit auch drittstaatsangehörige SchülerInnen, die entweder über keinen Sichtvermerk oder über kein Reisedokument verfügen, an Schulveranstaltungen in einem EU-Mitgliedsstaat teilnehmen können, wurde durch einen EU-Ratsbeschluss die so genannte »Liste der Reisenden« als Sichtvermerk ersatz bzw. als Reisedokument ersatz geschaffen.

Auf AsylwerberInnen sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden. Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder die subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, kann die Liste der Reisenden herangezogen werden.

8 Unterstützende Maßnahmen

Die meisten Flüchtlingskinder und -jugendlichen sind durch ihre Erlebnisse im Herkunftsland und während der oft Monate dauernden Flucht traumatisiert. Viele konnten auf Grund von Krieg und Bürgerkrieg, Armut und mangelnder Infrastruktur keine Schule besuchen oder mussten diese vorzeitig verlassen.

Die Schule in Österreich bietet erstmals oder seit langer Zeit wieder einen geschützten Raum mit einem geregelten Tagesablauf. Dadurch können sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen in einem angstfreien Umfeld auf die neue Sprache Deutsch und auf das schulische Lernen einlassen.

14 vgl. <http://www.schuelerbeihilfe.at>

15 vgl. Rundschreiben Nr. 6/2014 (https://www.bmbf.gv.at/ministerium/rs/2014_06.html)

16 vgl. § 20a Schülerbeihilfengesetz 1983.

17 vgl. Rundschreiben Nr. 5/2009 (<https://www.bmbf.gv.at/ministerium/rs/1997-2013.html#headline51>) und <http://www.oebv.at> → Schuldrucksorten.

Allerdings brauchen die Verarbeitung der Fluchterfahrung und das Zurechtfinden in der neuen Lebenswelt viel Zeit und psychische Energie. Traumatisierung äußert sich mitunter in Verhaltensauffälligkeiten und gesteigerter Gewaltbereitschaft, kann aber auch zu Verweigerung und Rückzug führen.

Erschwerend kommt hinzu, dass viele junge Flüchtlinge auf Grund der Verlegung in ein anderes Quartier oft von einem Tag auf den anderen die Schule wechseln müssen, sodass sich für die betreffenden Schulklassen eine teilweise hohe Fluktuation ergibt. Das bedeutet nicht nur eine organisatorische Herausforderung für die Schulen, sondern stellt auch für MitschülerInnen und LehrerInnen eine emotionale Belastung dar.

Da von den Lehrkräften allein nicht erwartet werden kann, all diese Probleme adäquat zu bearbeiten, ist die Zusammenarbeit mit entsprechendem Unterstützungspersonal (BeraterInnen, SchulpsychologInnen, SchulsozialarbeiterInnen, gegebenenfalls DolmetscherInnen) erforderlich.

a Schulpsychologie – Bildungsberatung

In Hinblick auf die zahlreichen Herausforderungen wurde als erster Schritt die Informationsplattform www.schulpsychologie.at/asylsuchende eingerichtet. In weiterer Folge werden folgende Maßnahmen angestrebt:

- die Erarbeitung einer kohärenten Informationsstrategie im Bundesland in Absprache mit der Schulaufsicht sowie
- der Aufbau einer Unterstützungsstruktur für Schulen durch die Vernetzung der regionalen schulischen und außerschulischen psychosozialen Unterstützungssysteme (unter Einbeziehung von NGOs und der Schulberatungsstellen für MigrantInnen).

Vor allem im Umfeld von großen Flüchtlingsquartieren soll in Abstimmung mit der Schulaufsicht schulpsychologische Beratung angeboten werden. Gedacht ist etwa an die Initiierung und Moderation von Gesprächen mit relevanten Akteuren (SchulleiterInnen, LeiterIn der lokalen Flüchtlingsunterkunft, NGOs, Kinder- und Jugendhilfe) zur Vorbereitung, Umsetzung und Nachbesprechung von koordinierten Informations- und Unterstützungsmaßnahmen.

b Schulberatungsstellen für MigrantInnen¹⁸ und Schulservicestellen¹⁹

Diese Stellen erteilen Schulen, LehrerInnen, aber auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Auskünfte zu schulrechtlichen und schulorganisatorischen Fragen. Sie stehen in engem Kontakt mit der Schulaufsicht und mit der Schulpsychologie – Bildungsberatung im jeweiligen Bundesland.

c Österreichisches Jugendrotkreuz

Das Österreichische Rote Kreuz und das Österreichische Jugendrotkreuz verfügen über langjährige Erfahrung bei der Erfüllung humanitärer Aufgabenstellungen. Das Österreichische Jugendrotkreuz kann über seine jeweiligen Landesleitungen (Landes- und PflichtschulinspektorInnen) als wichtige Kontaktstelle fungieren, wenn betreute Kinder und Jugendliche schulpflichtigen Alters in den Unterricht nächstgelegener Schulen aufgenommen werden sollen.

18 vgl. http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule_mehrsprachig/redaktion/Hintergrundinfo/Schulberatungsstellen.pdf

19 vgl. <https://www.bmbf.gv.at/schulen/service/schulinfo/schulservicestellen.html>

Darüber hinaus stellt das Jugendrotkreuz für seine SchulreferentInnen und für weitere interessierte Lehrpersonen Materialien und Informationen für den Unterricht bereit, um grundlegende Informationen über bewaffnete Konflikte, Flucht und Vertreibung, Asyl und Asylsuchende anzubieten (www.jugendrotkreuz.at).

d Private Initiativen und Beratungsstellen

In zahlreichen Gemeinden haben sich Menschen zusammengefunden, um Flüchtlingen das Leben in Österreich und die Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zu erleichtern. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement ergänzt die Aktivitäten offizieller Einrichtungen auf sinnvolle Weise.

Eine Liste mit regionalen Initiativen zur Unterstützung von Asylwerbenden findet sich auf der Website der Asylkoordination Österreich (<http://www.asyl.at/adressen/initiativen.htm>) sowie unter <http://www.sosmitmensch.at/site/home/article/1041.html>.

Relevante Links zu Beratungs- und Informationsstellen in ganz Österreich stehen unter <http://www.asyl.at/adressen/beratung.htm> zur Verfügung. Es kann je nach Bedarf und Interesse nach Bundesländern oder nach Themen (etwa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Psychotherapie) gesucht werden.

9 Flucht und Asyl als Thema der politischen Bildung

Flucht und Migration sind Themen der politischen Bildung. Aktuelle gesellschaftliche Debatten rund um Fluchtbewegungen sind auch für Kinder und Jugendliche in den Zielländern präsent. Und zahlreiche Schülerinnen und Schüler sind selbst Flüchtlinge oder durch die eigene Familiengeschichte betroffen.

Die vielfältigen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkte von Flucht können im Rahmen des Unterrichtsprinzips »Politische Bildung« in allen Unterrichtsgegenständen bearbeitet werden.

Lehrkräfte werden bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe vom BMBF durch Begleitmaßnahmen unterstützt. Unter Berücksichtigung gültiger Leitlinien, wie sie etwa im Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung festgeschrieben sind, stellt die Serviceeinrichtung »Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule« im Auftrag des BMBF Materialien und andere Unterstützungsangebote für den Unterricht bereit: <http://www.politik-lernen.at/themen> → Flucht und Asyl.

Weiters bietet der Schülerwettbewerb »Politische Bildung« die Gelegenheit, sich beim offenen Thema »Politik brandaktuell« mit gegenwärtigen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Für die Bearbeitung von Flucht und Migration in der Vergangenheit kann auf die weitreichende Arbeit von [_erinnern.at](http://www._erinnern.at) verwiesen werden. Nicht zuletzt wird die schulische Befassung auch in relevanten benachbarten Disziplinen – wie der Medienbildung – wirksam.

10 Materialien und Unterstützungsangebote im Bereich sprachliche Bildung

Die Anwesenheit von Neuankömmlingen, die sich noch nicht auf Deutsch verständigen können, stellt auch in sprachdidaktischer Hinsicht eine Herausforderung für alle PädagogInnen dar.

Bei der Umsetzung von sprachlicher Bildung im Kontext von Mehrsprachigkeit – sowohl was die Gestaltung eines sprachsensiblen Unterrichts als auch was die Wertschätzung der Mehrsprachigkeit betrifft – werden Lehrkräfte vom BMBF durch Begleitmaßnahmen unterstützt.

Das Österreichische Sprachenkompetenzzentrum (ÖSZ)²⁰ stellt im Auftrag des BMBF Materialien und andere Unterstützungsangebote zur Verfügung, wie zum Beispiel:

- LehrerInnen aller Gegenstände können die bildungssprachlichen Kompetenzen ihrer SchülerInnen durch einen sprachsensiblen Unterricht unterstützen. Unterrichtsmaterialien für die Volksschule und die Sekundarstufe I sowie eine Praxisbroschüre mit Grundlagen zur Methodik/Didaktik, aber auch Fort- und Weiterbildungsangebote sind auf der Plattform <http://www.oesz.at/sprachsensiblerunterricht> zu finden.
- Für Kinder im Kindergarten und am Übergang zur Volksschule wurde ein vielseitig einsetzbares Faltposter entwickelt, das zahlreiche Impulse für eine sprachensible Gestaltung des Kindergarten- und Volksschulalltags enthält. Gratis-Download unter <http://www.oesz.at/puma>.
- Das KIESEL-Paket²¹ bietet Unterrichtsmaterialien, Spiele, Sprachvergleiche und Hörbeispiele für eine Entdeckungsreise durch die Welt der Sprachen. Die einzelnen Bände stehen unter http://oesz.at/OESZNEU/main_01.php?page=0151 kostenlos zum Download bereit.

11 Informationsstelle im Bundesministerium für Bildung und Frauen

Alle relevanten schulrechtlichen Informationen im Zusammenhang mit der Beschulung von Flüchtlingskindern sind der Nummer 1²² der Informationsblätter des Referats für Migration und Schule zu entnehmen. Aktuelles findet sich auch auf der Website www.schule-mehrsprachig.at.

Darüber hinaus steht das Referat für Migration und Schule (Abt. I/5a) im BMBF für Auskünfte per E-Mail oder telefonisch zur Verfügung.

20 vgl. <http://www.oesz.at>

21 KIESEL steht für Kinder entdecken Sprachen.

22 vgl. Fußnote 6.

